Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht 12

Yvonne Mitri-Plingen

Kriegsverbrechen gegen Eigentum

Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch

Nomos

INSTITUTE FOR INTERNATIONAL PEACE AND SECURITY LAW

Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht

Cologne Studies on International Peace und Security Law

Études colognaises sur le droit de la paix et de la sécurité internationales

Herausgegeben von/Edited by/Éditées par

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß LL.M. (Cambridge)

Band/Volume 12

Yvonne Mitri-Plingen

Kriegsverbrechen gegen Eigentum

Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch

Nomos

INSTITUTE FOR
INTERNATIONAL PEACE
AND SECURITY LAW

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-6745-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-0817-3 (ePDF)

1. Auflage 2020
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinem Ehemann und meinen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Zu großem Dank bin ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Claus Kreß verpflichtet, der mich stets sehr geduldig unterstützt und immer wieder ermutigt hat, dieses Projekt zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Zudem möchte ich mich herzlich für die Übernahme in diese Schriftenreihe bedanken.

Herrn Prof. Dr. Waßmer danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei der Erstellung dieser Arbeit habe ich auf unterschiedlichste Art wertvolle Unterstützung erhalten, für die ich mich herzlich bedanken möchte. Ich danke meinen lieben Kollegen und Freunden Herrn Georg Kern und Frau Ghazale Mandegarian-Fricke LL.M für die intensive Durchsicht des Manuskripts, meinen Schwiegereltern Angelika und Ado Plingen für die Betreuung unserer Kinder sowie meiner Schwester Anita Paluszek für ihren steten Zuspruch und die moralische Unterstützung.

In tiefster Liebe und Dankbarkeit widme ich diese Arbeit meinem Mann Christian Plingen, der nicht nur stets bereitwillig neben der Lektüre des Manuskripts die einzelnen Themen dieser Arbeit mit mir diskutiert hat, sondern mir insgesamt den notwendigen Freiraum geschaffen hat, ohne den die Fertigstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Daneben widme ich diese Arbeit meinen Eltern Mariam und Mitri Mitri, die mich stets auf meinem Lebensweg unterstützt und durch die umfangreiche Betreuung unserer Kinder einen wesentlichen Beitrag zur Fertigstellung dieser Arbeit geleistet haben. Meinen Jungs Julius Nicola und Severin Mitri danke ich dafür, dass sie mit ihrem Wesen meinen Alltag erstrahlen lassen.

Köln, im März 2020

Yvonne Mitri-Plingen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 19

Einleitung 23

A) Kriegsverbrechen gegen Eigentum – ein Verbrechen gegen Menschen 23

B) Ziel und Aufbau der Arbeit 28

C) Das anwendbare Recht nach Art. 21 IStGH-Statut 30

I) Die primäre Anwendung des Statuts und die Verbrechenselemente als Auslegungshilfe zu Art. 8 30

II) Das Recht der bewaffneten Konflikte als Interpretationshilfe 34

1. Teil: Die Entwicklung des Eigentumsschutzes im Recht der bewaffneten Konflikte 36

A) Die Entwicklung des Eigentumsschutzes im Recht der bewaffneten Konflikte vor dem Inkrafttreten des IStGH-Statuts 36

I) Der Schutz des Eigentums in der Haager Landkriegsordnung 38

II) Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes: Die Plünderung als Kriegsverbrechen 41

1) Die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs und die Strafbarkeit wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem Statut 41

2) Die Verurteilung wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum 42

III) Die Verurteilung wegen des Kriegsverbrechens der Plünderung in den Nürnberger Folgeprozessen 46

1) Der Flick-Prozess 47

2) Der I.G.-Farben-Prozess 48

3) Das Krupp-Urteil 50

IV) Die Ausgestaltung des Eigentumsschutzes in den Genfer Abkommen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 54
1) Überblick über die Normen der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 mit Eigentumsbezug 55
2) Die Eigentumsverletzung als „schwere Verletzung" im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 56
V) Die Weiterentwicklung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum durch den Jugoslawien-Strafgerichtshof und den Ruanda-Strafgerichtshof 57
1) Kriegsverbrechen gegen Eigentum im Statut und der Rechtsprechung des JStGH 59
a) Überblick über die Rechtsprechung des JStGH zu der Zerstörung oder Aneignung von Eigentum als schwere Verletzung der Genfer Abkommen nach Art. 2 d) JStGH-Statut 61
b) Überblick über die Rechtsprechung des JStGH zu Art. 3 b) und 3 e) JStGH-Statut 63
2) Die Plünderung im Statut und der Rechtsprechung des RStGH 65
VI) Die Plünderung in der Rechtsprechung des Sondergerichtshof für Sierra Leone 66

B) Die Kriegsverbrechen gegen Eigentum in Art. 8 des IStGH-Statuts 67
I) Überblick über die Tatbestände und Verbrechenselemente der Kriegsverbrechen gegen Eigentum im IStGH-Statut 68
1) Die Systematik der Kriegsverbrechen gegen Eigentum im IStGH-Statut 68
2) Die Zerstörung und Aneignung von Eigentum als „schwere Verletzung" der Genfer Abkommen von 1949, Art. 8 Abs. 2 a) iv) IStGH-Statut 71
a) Das Konzept der schweren Verletzungen der Genfer Abkommen 71
b) Die Verbrechenselemente des Art. 8 Abs. 2 a) iv) 72
3) Die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen bzw. gegnerischen Eigentums, Art. 8 Abs. 2 b) xiii) und Art. 8 Abs. 2 e) xii) 74
a) Der Bezug der Normen zur HLKO 74

b) Die Verbrechenselemente der Art. 8 Abs. 2 b xiii) und Art. 8 Abs. 2 e) xii) 75
4) Die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, Art. 8 Abs. 2 b) xvi) und Art. 8 Abs. 2) e) v) 76
a) Das Verbot der Plünderung in der HLKO und den Genfer Abkommen von 1949 76
b) Die Verbrechenselemente des Art. 8 Abs. 2 b) xvi) und Art. 8 Abs. 2 e) v) 77
II) Überblick über die bisher entschiedenen Fälle und die weiteren Ermittlungen am Internationalen Strafgerichtshof mit Bezug zu den Kriegsverbrechen gegen Eigentum 77
1) Die vor dem IStGH verhandelten Fälle wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum 78
a) Darfur 78
b) Kongo 79
c) Mali 82
d) Uganda 82
e) Zentralafrikanische Republik 83
2) Weitere Ermittlungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum 84

2. Teil: Die Kriegsverbrechen gegen Eigentum im System der Kriegsverbrechenstatbestände und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit 85

A) Die verbotenen Mittel und Methoden der Kriegsführung im Hinblick auf zivile und besonders geschützte Objekte 85
I) Das Verbot des Angriffs auf zivile Objekte 87
1) Der Angriffsbegriff des Art. 8 Abs. 2 b) ii) 89
2) Das zivile Objekt in Abgrenzung zum militärischen Objekt 92
II) Das in Art. 8 Abs. 2 b) iv) verankerte Verbot des unverhältnismäßigen Angriffs 95

B) Das Verhältnis des Eigentumsschutzes zum Kulturgüterschutz 96

C) Die Eigentumsverbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit 100
I) Die Zerstörung und Plünderung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung des IMG und des amerikanischen Militärtribunals in Nürnberg 101

II) Die Zerstörung von Häusern und Dörfern als Mittel der Verfolgung und Vertreibung 102

3. Teil: Die Tatbestandsvoraussetzungen des Kriegsverbrechens gegen Eigentum 107

A) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Tatbestand des Kriegsverbrechens 107

I) Internationaler oder nichtinternationaler bewaffneter Konflikt 108

1) Der bewaffnete Konflikt 109

2) Der internationale bewaffnete Konflikt 110

a) Kein Erfordernis einer formalen Kriegserklärung 110

b) Die „Definition“ des internationalen bewaffneten Konflikts 112

c) Besondere Situationen 113

(i) Nationale Befreiungskriege 113

(ii) Unterstützung durch einen anderen Staat 114

3) Der nichtinternationale bewaffnete Konflikt 115

a) Der Organisationsgrad der bewaffneten Gruppen 116

b) Die Abgrenzung des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu sonstigen innerstaatlichen Auseinandersetzungen 117

c) Die Voraussetzung des *lang anhaltenden* bewaffneten Konflikts („protracted armed conflict“) 119

II) Der Zusammenhang der Einzeltat mit dem bewaffneten Konflikt 120

1) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang 120

2) Der funktionale Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt 121

B) Die Tatbestandvoraussetzungen der Zerstörung und Aneignung bzw. Beschlagnahme von Eigentum 123
I) Der Anwendungsbereich der Eigentumsdelikte, Art. 8 Abs. 2 a) iv), Abs. 2 b) xiii) und Abs. 2 e) xii) 123
1) Die Relevanz der Eigentumsdelikte in ihrer Zerstörungsvariante neben dem verbotenen Angriff auf zivile Objekte 124
a) Die Zerstörung von Eigentum als schwere Verletzung der Genfer Abkommen in Abgrenzung zu dem Angriff auf zivile Objekte und besonders geschützte Einrichtungen 125
b) Die Zerstörung von Eigentum als sonstiger Verstoß gegen das Kriegsrecht in Abgrenzung zum Angriff auf zivile Objekte 129
(i) Die Bedeutung des Art. 23 g) HLKO für die Auslegung des Art. 8 Abs. 2 b) xiii) und Abs. 2 e) xii) 129
(ii) Die Diskussion um die Einfügung der Formulierung „in the custody or control“ 132
(iii) Die Gefahr der Einführung eines Verbotes des Angriffs auf zivile Objekte im nichtinternationalen Konflikt „durch die Hintertür“ 133
(iv) Die Rechtsprechung des JStGH 135
(v) Die bisherige Rechtsprechung des IStGH 137
(vi) Stellungnahme: Das Merkmal der Kontrolle als Abgrenzungskriterium der Eigentumsdelikte zum Angriff auf zivile Objekte 142
2) Der räumliche Anwendungsbereich der Eigentumsdelikte 144
a) Die Beschlagnahme und Zerstörung feindlichen Eigentums im Gebiet des Krieg führenden Staates 144
b) Die Anwendbarkeit des Art. 8 Abs. 2 b) xiii) auf besetzte Gebiete 146
II) Der Eigentumsbegriff im Recht der bewaffneten Konflikte 149
III) Bewegliches und unbewegliches, öffentliches und privates Eigentum 151
IV) Das geschützte Eigentum nach Art. 8 Abs. 2 a) iv) 154
1) Die Objekte, die nach den Genfer Abkommen besonders geschützt sind 155

2) Das Eigentum der eigenen Streitpartei 159
3) Das Eigentum in besetzen Gebieten 161
a) Wann ist eine Besetzung des Gebietes gegeben? 163
b) Die Problematik im Hinblick auf eine so genannte „*prolonged occupation*“ 168
c) Die Haltung Israels zur Anwendbarkeit des Rechts des bewaffneten Konflikts in den besetzten Gebieten Palästinas 169
4) Grenzen des Eigentumsschutzes 171
a) Grenzen des Schutzes der nach den Genfer Abkommen besonders geschützten Objekte 172
b) Die Einschränkungen des Eigentumschutzes in besetzten Gebieten durch die HLKO 175
(i) Die Regelungen der HLKO zum öffentlichen Eigentum 176
(ii) Die Regelungen der HLKO zum privaten Eigentum 177
c) Die durch das Völkergewohnheitsrecht erlaubte Kriegsbeute 180
d) Kann der Eigentumsschutz durch einen Vorbehalt der militärischen Sicherheit beschränkt werden? 181
5) Das Eigentum Kriegsgefangener 183
V) Der Begriff des feindlichen Eigentums i. S. d. Art. 8 Abs. 2 b) xiii) und des gegnerischen Eigentums i. S. d. Art. 8 Abs. 2 e) xii) 184
1) Eigentum des Feindes 184
2) Eigentum des Gegners 185
3) Die Forderung der Verbrechenselemente nach dem besonderen Schutz des Eigentums nach dem internationalen Recht 186
VI) Die Zerstörung 187
VII) Die Aneignung, Art. 8 Abs. 2 a) iv) und die Beschlagnahme, Art. 8 Abs. 2 b) xiii) bzw. Art. 8 Abs. 2 e) xii) 191
1) Die Aneignung, Art. 8 Abs. 2 a) iv) 191
2) Die Beschlagnahme, Art. 8 Abs. 2 b) xiii) und Art. 8 Abs. 2 e) xii) 195
VIII) Das Ausmaß der Tat 196
1) Das Tatbestandsmerkmal „in großem Ausmaß“ in Art. 8 Abs. 2 a) iv) 197

2) Die Bedeutung des Ausmaßes der Tat zur Tatbestandsverwirklichung des Art. 8 Abs. 2 b) xiii) bzw. Abs. 2 e) xii) 199

IX) Die Rechtfertigung durch militärische Erfordernisse 201

1) Der Ursprung des Gedankens der „military necessity“ 202

2) Die militärischen Erfordernisse in den Verbrechenselementen – ein einheitlicher Standard für Art. 8 Abs. 2 a) iv) und Art. 8 Abs. 2 b) xiii) bzw. Abs. 2 e) xii)? 204

3) Das Verständnis der militärischen Erfordernisse im Hinblick auf nach den Genfer Abkommen absolut geschützte Güter und im Hinblick auf Einschränkungen des Eigentumsschutzes auf Tatbestandsebene 207

4) Das Vorliegen militärischer Erfordernisse 209

a) Die Rechtsprechung in den Nachfolgeprozessen 209

b) Die militärischen Erfordernisse in der israelischen Praxis 212

(i) Der Siedlungsbau 212

(ii) Häuserzerstörungen als Mittel der Terrorismusbekämpfung 215

(iii) Der Bau der Grenzanlage 218

c) Die militärischen Erfordernisse in der Rechtsprechung des JStGH 226

d) Der Ansatz der bisherigen Rechtsprechung des IStGH zu den militärischen Erfordernissen 229

e) Stellungnahme: Die Bedeutung der militärischen Erfordernisse für die Eigentumsdelikte 230

5) Die maßgebliche Blickrichtung im Hinblick auf das Vorliegen der militärischen Erfordernisse 233

C) Die Tatbestandsvoraussetzungen des Kriegsverbrechens der Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung 233

I) Die Tatobjekte 234

II) Die Tathandlung 235

1) Die Plünderung in den Nürnberger Folgeprozessen 237

a) Die unterschiedlichen Definitionsansätze 237

b) Die Unbeachtlichkeit einer Gegenleistung 239

2) Die Plünderung in den Urteilen des JStGH 242

3) Die Rechtsprechung des RStGH zur Plünderung 243

4) Die Rechtsprechung des SCSL 244

a) Die Inbrandsetzung als Plünderung 244

b) Der private Nutzen 245
5) Die Rechtsprechung des IStGH 246
6) Beinhaltet der Begriff „*pillage*“ ein Element der Gewaltanwendung? 247
7) Zwischenergebnis zur Definition des „Plünderns“ 249
III) Die Abgrenzung des Plünderungsdelikts zu den Aneignungstatbeständen 249
IV) Das Ausmaß der Tat 251
V) Das absolute Verbot der Plünderung 254

D) Die subjektiven Tatbestandmerkmale 258
I) Die Voraussetzungen des Art. 30 IStGH-Statut 258
1) Intent and knowledge 259
2) Conduct, consequences und circumstances 260
3) Umfasst Art. 30 den *dolus eventualis*? 261
4) Die sog. „Default Rule“ 264
II) Die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Kriegsverbrechen der Zerstörung und Enteignung von Eigentum 265
1) Der auf die Tathandlung („conduct“) gerichtete Vorsatz 265
a) Art. 8 Abs. 2 a) iv) – „wantonly“ 265
b) Art. 8 Abs. 2 b) xiii) bzw. Abs. 2 e) xii) – „wantonly“ oder der Standard des Art. 30? 267
2) Die Kenntnis der Tatumstände (circumstances) 268
a) Das subjektive Element bezüglich des Zusammenhangs der Tat mit dem bewaffneten Konflikt 268
b) Der besondere Schutz des Eigentums 269
3) Der Vorsatz bezüglich des Ausmaßes der Tat 270
4) Der Tatsachenirrtum nach Art. 32 Abs. 1 IStGH-Statut 270
a) Irrtum hinsichtlich der Tatumstände 271
b) Die Relevanz eines Irrtums in Bezug auf die militärischen Erfordernisse 272
III) Der subjektive Tatbestand der Plünderung 273

4. Teil: Konkurrenzen 275

A) Das Konkurrenzverhältnis der Eigentumsdelikte zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen Kriegsverbrechen gegen besonders geschützte Objekte 276

I) Allgemeine Erwägungen zur Zulässigkeit kumulativer Verurteilungen 276

II) Kumulative Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 279

III) Kumulative Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum und anderen Kriegsverbrechen 280

1) Das Verhältnis der Zerstörungsdelikte zu dem Kriegsverbrechen des Angriffs auf zivile Ziele und bestimmte Gebäude 281

2) Das Verhältnis der Eigentumsdelikte zu dem Kriegsverbrechen gegen Kulturgüter 281

B) Das Konkurrenzverhältnis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum untereinander 282

I) Das Verhältnis von Art. 8 Abs. 2 a) iv) zu Art. 8 Abs. 2 b) xiii) und Abs. 2 e) xii) 282

II) Das Verhältnis der Aneignung bzw. Beschlagnahme zur Plünderung 283

III) Das Verhältnis der Aneignung bzw. Beschlagnahme und Plünderung zur Zerstörung 283

C) Fazit: 284

5. Teil: Der Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Eigentum im Völkerstrafgesetzbuch 285

A) Allgemeines zur Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuches 285

B) Die mangelnde Erfassung der Völkerstraftaten durch das StGB 286

C) Die Strafbarkeit wegen Völkerstraftaten im Lichte des Bestimmtheitsgrundsatzes 288

D) Das Weltrechtsprinzip vor dem Hintergrund staatsanwaltlichen Ermessens 289

E) Überlegungen zur Auslegung des § 9 Abs. 1 VStGB 290

F) Die Tatbestandsvoraussetzungen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum im VStGB 290
I) Der Zusammenhang der Tat mit einem bewaffneten Konflikt 291
II) Das Tatobjekt 293
III) Die Tathandlungen des § 9 Abs. 1 VStGB 294
1) Das Plündern 295
2) Die Zerstörung, Aneignung oder Beschlagnahme 297
a) Die Zerstörung 297
b) Die Aneignung und die Beschlagnahme 298
3) Der Umfang der Tat 299
IV) Der subjektive Tatbestand des § 9 Abs. 1 VStGB 300
V) Die Völkerrechtswidrigkeit der Aneignung, Beschlagnahme und Zerstörung 301
VI) Die Rechtsfolgen des Kriegsverbrechens gegen Eigentum nach dem VStGB 302
VII) Fazit: 303

Schlussbetrachtung 304

Literaturverzeichnis 309

Rechtsprechungsverzeichnis 321

Dokumente 335

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AJIL	American Journal of International Law
ALC	Armée de Libération du Congo
APC	Armée du peuple conglais
AQIM	Al-Qaeda in the Islamic Maghreb
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
Cal. W. Int'l L. J.	California Western International Law Journal
EJIL	European Journal of International Law
FACA	Forces armées centrafricaines
FDLR	Forces Combattantes Abacunguzi
FNI	National Integrationist Front,
FPLC	Forces Patriotiques pour la Libération du Congo
FRPI	Force de résistance patriotique en Ituri
GA I	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
GA II	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
GA III	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen
GA IV	Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
GBA	Generalbundesanwalt
Geo. J. Int'l L.	Georgetown Journal of International Law
GG	Grundgesetz
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber

HuV-I	Humanitäres Völkerrecht- Informationsschriften
HVO	Hrvatsko vijeće obrane
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofes
ILM	International Law Materials
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
IMG-Statut	Statut des Internationalen Militärgerichtshofes
Int. Rev. Red Cross	International Review of the Red Cross
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofes
IYHR	Israel Yearbook on Human Rights
JA	Juristische Arbeitsblätter
JEM	Justice and Equality Movement
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für die Begehung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien seit 1991 verantwortlich sind (Jugoslawien-Strafgerichtshof)
JZ	Juristenzeitung
LDU	Local Defence Units
LJIL	Leiden Journal of International Law
LRA	Lord's Resistance Army
Mil. L. & L. War Rev	Military Law and Law of War Review
MilitärStGB	Militärstrafgesetzbuch
MLC	Mouvement de Libération du Congo
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N.Y.U.J. Int'L & Pol.	N.Y.U. Journal of International Law & Politics
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OTP	Office of the Prosecutor
para./paras.	paragraph/paragraphs
PUSIC	Party for Unity and Safeguarding of the Integrity of Congo

RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für die Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet Ruandas oder von ruandischen Staatsangehörigen in Nachbarstaaten zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Ruanda-Strafgerichtshof)
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SLA/M	Sudan Liberation Army/Movement
StGB	Strafgesetzbuch
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
UPC	Union of Congolese Patriots
UPDF	Uganda People's Defence Force
Vgl.	Vergleiche
Vol.	Volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention)
z. B.	zum Beispiel
ZP I	Zusatzprotokoll vom 08. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
ZP II	Zusatzprotokoll vom 08. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

A) Kriegsverbrechen gegen Eigentum – ein Verbrechen gegen Menschen

Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Aneignung oder Zerstörung von Eigentum von Personen, die dem Gegner verbunden waren, völkerrechtlich erlaubt, und zwar unabhängig davon, ob dies einem militärischen Zweck nützlich war.[1] Erst durch die in der „General Order No. 100, Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field" von 1863, die allgemein als „Lieber Code" bekannt geworden ist, aufgestellte Doktrin der militärischen Notwendigkeit verlor das uneingeschränkte Ermessen, wie mit feindlichem Eigentum umzugehen ist, seinen Boden.[2] In gewissen Grenzen, die im Rahmen dieser Arbeit aufgezeigt werden sollen, sind auch heute noch die Beschlagnahme und Zerstörung von Eigentum sowie die Kriegsbeute gestattet. Ansonsten hat sich im Völkerrecht ein Verbot der Aneignung, Beschlagnahme oder Zerstörung von Eigentum und der Plünderung herauskristallisiert. Dementsprechend hat der „Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für die Begehung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien seit 1991 verantwortlich sind" (im Folgenden: JStGH) in seinem *Čelebići*-Urteil festgehalten:

> "international humanitarian law not only proscribes certain conduct harmful to the human person, but also contains rules aimed at protecting property rights in times of armed conflict; thus, whereas historically enemy property was subject to arbitrary appropriation during war, international law now imposes strict limitations on the measures which a party to an armed conflict may lawfully take in relation to private and public property of an opposing party".[3]

Im Zusammenhang mit internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikten stehen in der täglichen Berichterstattung Verbrechen, die gegen Eigentum begangen werden, nicht im Vordergrund. Dies ist inso-

---

1 *Carnahan*, 92 AJIL (1998), S. 213, 218; *König*, S. 302; *Ambos*, in: MüKo, Bd. 8, § 9 Rn. 2.

2 *Carnahan*, 92 AJIL (1998), S. 213, 218.

3 JStGH, Urteil vom 16.11.1998 (*Čelebići*), IT-96–21-T, para. 587.

weit auch nachvollziehbar, da die unmittelbar gegen Personen gerichteten Verbrechen, wie etwa der Völkermord, Vergewaltigungen und der Einsatz von Kindersoldaten und das damit verbundene Leid den Betrachter sofort packen und tiefe Erschütterung hervorrufen. Das darf den Blick darauf nicht verstellen, dass auch Taten, die gegen Eigentum begangen werden, letztlich die Menschen selbst betreffen. Zum einen betrifft die Zerstörung von Eigentum häufig die Lebensgrundlage der betroffenen Menschen, so etwa wenn Häuser oder Felder zerstört werden.[4] Zum anderen sollte man sich nicht nur die Konsequenzen einer einzelnen Tat für eine betroffene Person vor Augen halten, sondern die Konsequenzen für eine ganze Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, die oftmals mit den Kriegsverbrechen gegen Eigentum in Zusammenhang stehen. So ist zum Beispiel die Verwüstung und Zerstörung auf dem Truppenrückzug (sog. „Scorched-Earth"-Politik) geeignet, eine ganze Region zunächst unbewohnbar zu machen. Das Niederbrennen von Häusern und Lebensmittellagern stellt für die Betroffenen eine besondere Härte dar und kann Hungersnöte hervorrufen oder verstärken. Während darüber hinaus Plünderungen oftmals dazu dienen, den Kämpfern eine Entlohnung zu teil kommen zu lassen,[5] werden Zerstörungen, insbesondere von Häusern, häufig als Mittel der Kriegsführung oder zur Vertreibung eingesetzt. So wurden zum Beispiel während des Konflikts in Darfur in großem Umfang Häuser und Lebensmittellager der Bevölkerung der Fur niedergebrannt.[6] Teilweise werden in Konflikten nach Angriffen ganze Dörfer niedergebrannt, ohne dass es dafür eine militärische Notwendigkeit geben würde.[7] Das Niederbrennen von Häusern, die Zivilisten als Schlafplatz dienen konnten, wurde in der Region Ituri im Kongo als Methode der Kriegsführung eingesetzt.[8] Zudem werden die umfangreichen, der Ermordung der Zivilbevölkerung folgenden, Zerstörungen von Häusern eingesetzt, um ganze Dörfer auszulö-

---

4 *Thompson*, War and the Protection of Property, in: Primoratz, S. 239, 243 ff. mit dem Beispiel der Zerstörung von Olivenfeldern in Palästina im Rahmen israelischer Militäroperationen.

5 Vgl. IStGH, Urteil vom 21.03.2014 (*Katanga*), ICC-01/04–01/07–3436, para. 951; *Van den Herik/Dam-De Jong*, Criminal Law Forum 22 (2011), S. 237, 264.

6 Siehe z. B. IStGH, Warrant of Arrest, 01.03.2012 (*Hussein*), ICC-02/05–01/12–2, S. 9.

7 Vgl. z. B. IStGH, Decision on the Confirmation of Charges, 16.12.2011 (*Mbarushimana*), ICC-01/04–01/10–465-Red, para. 195 f., 207 f., 225.

8 IStGH, Urteil vom 21.03.2014 (*Katanga*), ICC-01/04–01/07–3436, para. 516.

schen.[9] Ähnlich sind im Konflikt im ehemaligen Jugoslawien Inbrandsetzungen und Zerstörungen als Mittel eingesetzt worden, die Bevölkerung zur Flucht zu bewegen und deren Rückkehr zu verhindern.[10] Aus der Art der Verbrechen war ersichtlich, dass die Soldaten der Armee der Kroaten in Bosnien-Herzegowina („Hrvatsko vijeće obrane", HVO) nicht beabsichtigten, einem bewaffneten Widerstand zu begegnen, sondern die muslimische Bevölkerung zur Flucht bewegen und sicherstellen wollten, dass diese nicht wieder zurückkam. Zu diesem Zweck wurden Häuser nach der Plünderung in Brand gesetzt und zerstört. Dass sich dies speziell gegen die muslimische Bevölkerung richtete, zeigte sich daran, dass teilweise kroatische Häuser verschont blieben.[11] In diesem Zusammenhang kann auch der Kulturgüterschutz eine weitere Bedeutung erlangen. So können umfassende Zerstörungen der Kulturgüter eines Volkes einen Völkermord begleiten oder einen Bestandteil des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausmachen, wenn diese gerade dazu dienen, eine bestimmte Ethnie oder Religion auszulöschen.[12]

Während das Anwenden einer „Scorched-Earth"-Politik im Hinblick auf die Zerstörung der Infrastruktur unter Umständen durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sein kann, wird eine militärische Notwendigkeit beim Niederbrennen privater Häuser und Lebensmittelvorräte nicht gegeben sein. Schon in den Nachkriegsprozessen hatten sich die Militärgerichte damit auseinandergesetzt, dass im Rahmen des Vorgehens gegen die französische Widerstandsbewegung Vergeltungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung neben zahlreichen Morden auch das Niederbrennen von Häusern und Plünderungen beinhalteten.[13] Im Zusammenhang mit der Frage der militärischen Notwendigkeit ist zu berücksichtigen, dass staatliches,

---

9 IStGH, Urteil vom 21.03.2014 (*Katanga*), ICC-01/04–01/07–3436, para. 1126; Decision on the Confirmation of Charges, 30.09.2008 (*Katanga and Ngudjolo Chui*), ICC-01/04–01/07–717, para. 549.

10 JStGH, Urteil vom 03.03.2000 (*Blaškić*), IT-95–14-T, paras. 418, 559; Urteil vom 01.09.2004 (*Brđanin*), IT-99–36-T, para. 118.

11 JStGH, Urteil vom 03.03.2000 (*Blaškić*), IT-95–14-T, paras. 630, 634.

12 *Brammertz/Hughes/Kipp/Tomljanovich*, JICJ 14 (2016), S. 1143, 1145 ff.; siehe dazu auch: *Walsh*, 4 Willamette Bull. Int'l Law & Policy (1996), S. 59, 74 ff. mit Beispielen aus dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien und dem „Einsatzstab Rosenberg", der im Nazi-Deutschland für die Sammlung von Kunstwerken und Kulturgütern zuständig war. Zum Einsatzstab Rosenberg auch IMG, Urteil vom 01.10.1046 (*The Major War Criminals*), in: IMG-Protokolle, Bd. 1, S. 189, 271 f. und 332 ff.; *Birov*, 30 N.Y.U.J. Int'L & Pol. (1997), S. 201, 210 ff. und 220.

13 Permanent Military Tribunal, 03.02.1947 (*Holstein et al.*), in: UNWCC, Law Reports, Vol. VIII, S. 22 ff.

insbesondere militärisches, Handeln dem Recht der bewaffneten Konflikte (*ius in bello*) unterliegt. Das Ziel rechtfertigt hier nicht die Mittel, seien sie auch noch so effektiv. In unserer Zeit besteht im Krieg kein rechtsfreier Raum, so dass die von Cicero in seiner Verteidigungsrede für T. Annius Milo aufgestellte These „inter arma enim silent leges“[14] hier nicht herangezogen werden kann, sondern sich auch die Armeen an die im Krieg geltenden Regeln zu halten haben.[15] So verpflichtet das humanitäre Völkergewohnheitsrecht die Konfliktparteien, sowohl zwischen Zivilisten und Kombattanten, als auch zwischen zivilen und militärischen Objekten zu unterscheiden und größeren Schaden für die feindlichen Zivilisten zu vermeiden.[16] Da die Verpflichtungen, die sich aus dem Recht der bewaffneten Konflikte ergeben, jedoch lange Zeit nicht an eine individuelle Verantwortlichkeit geknüpft waren, blieb es den Staaten überlassen, sicherzustellen, dass Einzelpersonen die Bestimmungen des Rechts der bewaffneten Konflikte einhalten.[17]

Der Gedanke einer Strafbarkeit wegen Verletzungen des Kriegsrechts entwickelte sich zunächst nur schleppend. Nachdem die nach dem ersten Weltkrieg in den Art. 228 und 229 des Versailler Vertrages aufgenommene Forderung nach der Bestrafung wegen der Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs nicht umgesetzt werden konnte und auch die Strafverfolgung im Rahmen der Leipziger Prozesse eher rudimentär erfolgte,[18] konnte sich nach dem zweitem Weltkrieg die Idee der Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher wegen „Verletzungen der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche“ vor einer international besetzten Richterbank durchsetzen. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg stellte in seinem Urteil heraus, dass

> „Verbrechen gegen das Völkerrecht von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen [werden] und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, […] den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden“ kann.[19]

---

14 *Cicero*, Rede für Titus Annius Milo, S. 35, 43, Rn. 11 („unter den Waffen schweigen die Gesetze“).

15 Siehe auch *Cryer/Friman/Robinson/Wilmshurst,* S. 224.

16 Vgl. Vice President Rivlin, in: Supreme Court of Israel, Urteil vom 16.12.2006 (*Public Committee against Torture v. Israel*), 46 ILM (2007), S. 375, 403 f.; *Henckaerts/Doswald-Beck*, Vol. I, S. 3 ff.

17 *Cottier*, in: Triffterer/Ambos, Art. 8 Rn. 13.

18 Siehe dazu *Kreß,* JZ, 2006, S. 981; *Ahlbrecht,* S. 27 ff.

19 IMG, Urteil vom 01.10.1046 (*The Major War Criminals*), in: IMG-Protokolle, Bd. 1, S. 189, 249.

Dieser Gedanke wurde zwar in den Genfer Abkommen von 1949 aufgenommen, wonach die Vertragsparteien eine Verpflichtung trifft, die Strafbarkeit schwerer Verletzungen der Abkommen nach innerstaatlichem Recht sicherzustellen.[20] Der sich an Nürnberg anknüpfende Gedanke einer Institutionalisierung der internationalen Strafgerichtsbarkeit entwickelte sich jedoch nur mühsam.[21] Zu Verurteilungen auf internationaler Ebene kam es erst, nachdem der UN-Sicherheitsrat vor dem Hintergrund der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda und der hier begangenen schweren Verbrechen durch entsprechende Resolutionen die *ad hoc* Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda ins Leben rief, die letztlich den Weg zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (im Folgenden: IStGH) geebnet haben.

Nach Art. 5 Abs. 1 c) des Statuts des IStGH (im Folgenden: IStGH-Statut) unterliegen Kriegsverbrechen neben den Verbrechen des Völkermords, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen der Aggression der Gerichtsbarkeit des IStGH. Sie gehören zu den „schwersten Verbrechen […], welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren". Hier spiegelt sich die Präambel wider. Danach bekräftigen die Vertragsstaaten des IStGH-Statuts,

> „daß die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und daß ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muß".

Die Präambel lässt hier an die Worte des amerikanischen Militärgerichts in Nürnberg erinnern, das dargelegt hatte:

> „An international crime is such an act universally recognised as criminal, which is considered a grave matter of international concern and for some valid reason cannot be left within the exclusive jurisdiction of the state that would have control over it under ordinary jurisdiction."[22]

---

20 Vgl. Art. 49 und 50 GA I, 50 und 51 GA II, Art. 129 und 130 GA III, Art. 146 und 147 GA IV; siehe dazu auch *Ambos,* in: Hasse/Müller/Schneider, S. 325, 329.

21 Für einen historischen Überblick, siehe *Ahlbrecht*, S. 124 ff. und 335 ff. und *Bassiouni*, Introduction to International Criminal Law, S. 535 ff.

22 U.S. Military Tribunal, 08.-19.02.1948 (*The Hostages Trial*), in: UNWCC, Law Reports, Vol. VIII, S. 34, 54.

Auch die seinerzeit vom Militärtribunal aufgestellte These "Acts prohibited are without deterrent effect unless they are punishable as crimes"[23] hat sich in der Präambel wiedergefunden, in der die Vertragsstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigen, „der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen".

Was unter einem Kriegsverbrechen im Sinne des Statuts zu verstehen ist, wird in der langen Liste des Art. 8 Abs. 2 IStGH-Statut definiert. Hier finden sich auch die Kriegsverbrechen gegen Eigentum, die Thema dieser Arbeit sind, namentlich die Plünderung und die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigte Aneignung, Beschlagnahme oder Zerstörung von Eigentum.

B) Ziel und Aufbau der Arbeit

Ziel der Arbeit ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Kriegsverbrechen gegen Eigentum, wie sie in Art. 8 Abs. 2 a) iv), Abs. 2 b) xiii), Abs. 2 b) xvi), Abs. 2 e) xii) und Abs. 2 e) v) IStGH-Statut[24] ihren Eingang gefunden haben, sowie ein Vergleich mit den Eigentumsdelikten des § 9 Abs. 1 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (im Folgenden: VStGB). Dabei sollen die Tatbestandsmerkmale der Kriegsverbrechen gegen Eigentum anhand einer kritischen Darstellung mit der bisherigen Rechtsprechung ausgewählter internationaler Strafgerichtshöfe im Einzelnen erläutert werden.

Art. 8 setzt eine Vielzahl von Normen des Rechts der bewaffneten Konflikte in Straftatbestände um. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Normen und der zu ihnen ergangenen Rechtsprechung ist daher unerlässlich. Weiterhin ist die Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes und des Ruanda-Strafgerichtshofes für die Fortentwicklung des Rechts der bewaffneten Konflikte von überragender Bedeutung gewesen. Im Hinblick auf die eigentumsrelevanten Verbrechen hat vor allem die Rechtsprechung des JStGH sehr viel zu deren Strukturierung und Verständnis beigetragen. Zudem wird die Rechtsprechung des Special Court for Sierra Leone betrachtet, da dieser sich im Rahmen des Plünderungsdelikts mit einigen interessanten Fragen auseinandergesetzt hat. Daher widmet sich der erste Teil dieser Arbeit der Entwicklung des Eigentumsschutzes im Recht

---

23 U.S. Military Tribunal, 08.-19.02.1948 (*The Hostages Trial*), in: UNWCC, Law Reports, Vol. VIII, S. 34, 53.

24 Im Folgenden sind Normen ohne weitere Bezeichnung solche des IStGH-Statuts.

der bewaffneten Konflikte und der Strafbarkeit der Kriegsverbrechen gegen Eigentum. Hier soll zum einen ein Überblick gegeben werden über die Normen der Haager Landkriegsordnung von 1907 sowie der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977, die sich unter anderem auch mit dem Schutz des Eigentums im bewaffneten Konflikt befassen. Zum anderen werden die Rechtsprechung der Militärgerichte in Nürnberg sowie die Rechtsprechung der *ad hoc* Gerichtshöfe für Straftaten im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda und die Rechtsprechung des Special Court for Sierra Leone überblicksmäßig dargestellt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Normen, die den Schutz des Eigentums im bewaffneten Konflikt gewähren, sowie mit der Rechtsprechung der eben genannten Gerichte und der übrigen Nachkriegsrechtsprechung wird im Verlauf der Arbeit bei der Darstellung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale der einzelnen Kriegsverbrechen gegen Eigentum erfolgen. Auch wenn der IStGH in seiner Rechtsprechung zum Teil betont hat, dass er sich nicht an die Entscheidungen anderer Gerichte gebunden fühlt,[25] dürfte vor allem die Rechtsprechung des JStGH für die Weiterentwicklung des Rechts der bewaffneten Konflikte, auch im Bereich der Eigentumsdelikte, von wesentlicher Bedeutung gewesen sein. Sodann gibt der erste Teil einen Überblick über die im IStGH-Statut aufgenommenen Kriegsverbrechen gegen Eigentum. Dabei werden auch ihre Herkunft und ihre Verbrechenselemente kurz dargestellt. Der Überblick endet mit einer Darstellung der bisher vor dem IStGH entschiedenen Fälle.

Im zweiten Teil wird das Verhältnis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum zu anderen Kriegsverbrechen und zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit erläutert.

Der dritte Teil dieser Arbeit widmet sich den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum, wobei zunächst in gebotener Kürze eine Darstellung der allen Kriegsverbrechen gemeinsamen Voraussetzungen, namentlich der Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, erfolgt. Die Kriegsverbrechen gegen Eigentum werden dabei – mit Ausnahme des Tatbestandes der Plünderung – nicht separat dargestellt. Vielmehr erfolgt eine gemeinsame Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale, um auf diese Weise Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszustellen.

---

25 IStGH, Decision on the Confirmation of Charges, 30.09.2008 (*Katanga and Ngudjolo Chui*), ICC-01/04–01/07–717 para. 329; Urteil vom 21.03.2016 (*Bemba*), ICC-01–05–01/08–3343, paras. 70 ff.

Sodann wird im vierten Teil dieser Arbeit das Thema der Konkurrenzen bearbeitet, bevor sich der fünfte Teil mit der Umsetzung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum in § 9 Abs. 1 VStGB auseinandersetzt.

C) Das anwendbare Recht nach Art. 21 IStGH-Statut

Nach Art. 21 Abs. 1 wendet der Gerichtshof „an erster Stelle dieses Statut, die Verbrechenselemente sowie seine Verfahrens- und Beweisordnung" an (Art. 21 Abs. 1 a), „an zweiter Stelle […] anwendbare Verträge sowie die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts des bewaffneten Konflikts" (Art. 21 Abs. 1 b), sowie

> „soweit solche fehlen, allgemeine Rechtsgrundsätze, die der Gerichtshof aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Rechtssysteme der Welt, einschließlich, soweit angebracht, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten, die im Regelfall Gerichtsbarkeit über das Verbrechen ausüben würden, abgeleitet hat, sofern diese Grundsätze nicht mit diesem Statut, dem Völkerrecht und den international anerkannten Regeln und Normen unvereinbar sind" (Art. 21 Abs. 1 c).

Dabei muss nach Art. 21 Abs. 3 die

> „Anwendung und Auslegung des Rechts […] mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sein und darf keine benachteiligende Unterscheidung etwa aufgrund des Geschlechts […], des Alters, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status machen".

I) Die primäre Anwendung des Statuts und die Verbrechenselemente als Auslegungshilfe zu Art. 8

Nach Art. 21 Abs. 1 a) wendet der IStGH „an erster Stelle dieses Statut, die Verbrechenselemente sowie seine Verfahrens- und Beweisordnung" an. Das IStGH-Statut ist als völkerrechtlicher Vertrag nach Art. 31 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem

Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen".[26]

Die vorliegende Arbeit orientiert sich bei der Auslegung der Straftatbestände zunächst an deren Wortlaut und zieht hierzu die amtliche deutschsprachige Übersetzung des Vertragstextes heran,[27] verkennt aber nicht, dass diese letztlich nicht verbindlich ist. Nach Art. 128 sind der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut gleich verbindlich. Daher werden auch die englischsprachigen Formulierungen und Begriffe bei der Darstellung der Tatbestandsmerkmale herangezogen.

Für das Verständnis und die Auslegung der einzelnen Kriegsverbrechenstatbestände spielen die Verbrechenselemente eine große Rolle. Dabei handelt es sich um eine von einer Preparatory Commission für die einzelnen im Statut aufgeführten Völkerstraftaten ausgearbeitete Übersicht der objektiven und teilweise auch der subjektiven Tatbestandsmerkmale.[28] Art. 9 Abs. 1, Satz 1 bestimmt, dass die Verbrechenselemente „dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Artikel 6, 7 und 8" helfen. Sie werden nach Art. 9 Abs. 1, Satz 2 „von den Mitgliedern der Versammlung der Vertragsstaaten mit Zweidrittelmehrheit angenommen". Nach Art. 9 Abs. 3 müssen „die Verbrechenselemente und ihre Änderungen […] mit dem Statut vereinbar sein".

Art. 9 wurde erst zu einem sehr späten Verhandlungszeitpunkt in das Statut eingefügt. Der Hintergrund war der Vorschlag einer kleinen Gruppe von Staaten, insbesondere der USA, die Verbrechenselemente in einem von dem Statut gesonderten Dokument festzuhalten, um so ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu erreichen. Daher wurde teilweise auch vorgeschlagen, die Verbrechenselemente für bindend zu erklären.[29] Zudem sollte für die Staaten Sicherheit geschaffen werden, die Bedenken hatten, das Gericht könne seine Aktivitäten zu sehr ausweiten und über das hinausgehen, was als „schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren" anzusehen wäre.[30] Die Mehr-

---

26 Zur Anwendbarkeit der Art. 31–33 WVRK im Einzelnen *Grover*, S. 40 f.

27 BGBl. 2000 II, S. 1393; abgedr. in: Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 2. Auflage, S. 937 ff.

28 Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, 02.11.2010, PCNICC/2000/1/Add.2.; *Lindemann* beschreibt die Verbrechenselemente als "eine Art Gebrauchsanweisung", HuV-I 1999, S. 213.

29 Vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes, S. 8; *Hebel*, in: Lee, Elements of Crimes, S. 3; siehe auch *Koch*, ZIS 2007, S. 150, 151 zur Position der USA.

30 Vgl. *Robinson/von Hebel*, in: Lee, Elements of Crimes, S. 219.

heit der Staaten stellte jedoch in den Vordergrund, dass durch eine bindende Wirkung das richterliche Ermessen zu sehr eingeschränkt werde. Hinsichtlich der Kriegsverbrechen sei zudem zu beachten, dass die in Art. 8 im Einzelnen aufgeführten Verbrechen auf bereits bestehendem humanitärem Völkerrecht beruhten und damit der Interpretationsrahmen bereits vorgegeben sei.[31] Aus diesem Grund seien die Verbrechenselemente nicht unbedingt notwendig gewesen, um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden.[32] Art. 9 ist als ein Kompromiss dieser beiden Standpunkte zu sehen und stellt klar heraus, dass die Verbrechenselemente zwar Interpretationshilfen sind, die Richter jedoch nicht binden.[33]

Diese Stellung der Verbrechenselemente spiegelt sich in Art. 21 Abs. 1 a) wider. Danach wendet der Gerichthof „an erster Stelle dieses Statut, die „Verbrechenselemente" sowie seine Verfahrens- und Beweisordnung" an. Die Tatsache, dass die Verbrechenselemente hier auf der gleichen Ebene wie das Statut genannt werden, könnte zu der Schlussfolgerung führen, sie als ebenso bindend anzusehen. So ist teilweise vertreten worden, dass man in der englischen Version in die Formulierung „the Court *shall* apply" [Hervorhebung durch die Verfasserin] eine Bindung hineinlesen könne.[34] Dies wäre jedoch angesichts der Entstehungsgeschichte der Verbrechenselemente nicht sachgerecht, da eine allgemeine Akzeptanz für die Verbrechenselemente nur durch die aktuelle Formulierung des Art. 9, der ausdrücklich davon spricht, dass die Verbrechenselemente dem Gerichtshof bei der Auslegung helfen, erreicht werden konnte und es während der Verhandlungen zu keinem Zeitpunkt eine Mehrheit für eine bindende Wirkung gegeben hat.[35]

Auch wenn die Verbrechenselemente die Richter nicht binden, können sie in ihrer ihnen nach Art. 9 Abs. 1, S. 1 zugedachten Rolle als Auslegungshilfen Vorteile mit sich bringen. Zum einen können sie den Richtern aufzeigen, welchen Standpunkt die Staatengemeinschaft zu einer be-

---

31 Vgl. *Dörmann*, Elements of War Crimes, S. 8; *ders.* in: Fischer/Kreß/Lüder, S. 95; *von Hebel*, in: Lee, Elements of War Crimes, S. 6.

32 *Robinson/von Hebel*, in: Lee, Elements of War Crimes, S. 224.

33 *Dörmann*, Elements of War Crimes, S. 8; *ders.*, in: Fischer/Kreß/Lüder, S. 95; *Hebel*, in: Lee, Elements of War Crimes, S. 3; *Lindemann*, HuV-I, S. 213; *Hochmayr*, JICJ 12 (2014), S. 655, 658.

34 Zur Darstellung *von Hebel* in: Lee, Elements of War Crimes, S. 8.

35 *Von Hebel*, in: Lee, Elements of War Crimes, S. 8; siehe dazu auch *Gadirov/Clark*, in: Triffterer/Ambos, Art. 9 Rn. 31.

stimmten Rechtsfrage eingenommen hat.[36] Zum anderen halten sie gegenüber dem Statut – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Art. 8 aus einer Zusammenstellung von Normen verschiedener Verträge aus unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlicher Sprache besteht – eine modernere und einheitlichere Terminologie bereit.[37]

Außerdem können die Verbrechenselemente dabei helfen, solche Kriegsverbrechen, die sich überschneiden, voneinander abzugrenzen. Dies gilt auch für die in dieser Arbeit angesprochenen Eigentumsdelikte. Insbesondere ist eine Überschneidung zwischen der Beschlagnahme feindlichen Eigentums (Art. 8 Abs. 2 b) xiii)) und der Plünderung (Art. 8 Abs. 2 b) xvi)) denkbar. Den Verbrechenselementen lässt sich entnehmen, dass bei der Plünderung die Aneignung für den privaten oder persönlichen Gebrauch Tatbestandsvoraussetzung ist, während bei der Beschlagnahme feindlichen Eigentums die fehlende Rechtfertigung durch militärische Notwendigkeit in den Vordergrund rückt. Obwohl in vielen Situationen Überschneidungen denkbar sind, stellen die Verbrechenselemente dar, dass es sich um zwei voneinander zu trennende Verbrechen handelt.[38]

Insofern kann hier der Auffassung, die die Verbrechenselemente nur als „Übergangserscheinung" bis sich die Urteilstätigkeit verfestigt hat, ansieht und sie nur als Mittel anerkennt, die Akzeptanz des IStGH in den ersten Jahren seines Bestehens zu festigen,[39] nicht gefolgt werden.

Allerdings sind die Verbrechenselemente auch jeweils vom IStGH auf ihre Vereinbarkeit mit dem Statut zu überprüfen.[40] Sollten die Richter der Auffassung sein, dass ein Verbrechenselement mit dem IStGH-Statut nicht vereinbar ist, werden sie das Statut, so wie sie es selbst interpretieren, anzuwenden haben.[41] In diesem Zusammenhang hat die Verfahrenskammer

---

36 *Koch*, ZIS 2007, S. 150, 154; *von Hebel*, in: Lee, Elements of War Crimes, S. 8; *Grover*, S. 287, 366; *La Haye*, in: Lattanzi/Schabas, Vol. II, S. 305, 331.

37 *Robinson/von Hebel*, in: Lee, Elements of Crimes, S. 224 f.; mit Blick auf die Vereinheitlichung der Terminologie erörtern *Robinson/von Hebel* weiter, dass die Verbrechenselemente zum einen den nationalen Gesetzgebern bei der Umsetzung des Statuts in nationales Recht behilflich sein und auf eine Harmonisierung des internationalen und nationalen Rechts hinwirken können, zum anderen auch bei der Strafverfolgung internationaler Verbrechen vor nationalen Gerichten eine Hilfe sein können; vgl. dazu *Robinson/von Hebel*, in: Lee, Elements of Crimes, S. 230.

38 *Robinson/von Hebel*, in: Lee, Elements of Crimes, S. 225 f.

39 *Koch*, ZIS 2007, S. 150, 154.

40 *Ambos*, in: Hasse/Müller/Schneider, S. 325, 346; *Dörmann/Kreß*, HuV-I 1999, S. 200, 203.

41 *Robinson/von Hebel*, in: Lee, Elements of Crimes, S. 230.

des IStGH im Fall *Bemba* dargestellt, dass die Verbrechenselemente zwar bei der Anwendung der Normen helfen sollen, sich aber aus Art. 9 Abs. 3 ergebe, dass dem Statut gegenüber den Verbrechenselementen stets der Vorrang einzuräumen ist.[42]

Neben den Verbrechenselementen für die einzelnen Tatbestände wurden auch die allgemeinen Elemente des Kriegsverbrechens in einer Einleitung festgehalten. Die Verbrechenselemente für die jeweiligen Kriegsverbrechen gegen Eigentum werden im Einzelnen im 1. Teil dieser Arbeit unter Punkt B) I) dargestellt. Auf sie wird sodann bei der ausführlichen Erörterung der einzelnen Tatbestandsmerkmale im 3. Teil dieser Arbeit zurückzukommen sein.

II) Das Recht der bewaffneten Konflikte als Interpretationshilfe

Die kurzen Definitionen der Kriegsverbrechen in Art. 8 sind nicht immer selbsterklärend. Da jeder einzelne Tatbestand des Art. 8 auf eine Norm des humanitären Völkerrechts zurückgeht, ist bei der Prüfung des strafbaren Verhaltens und der Ausnahmefälle, in denen ein solches Verhalten rechtmäßig sein kann, auf das bewährte System des Rechts der bewaffneten Konflikte zurückzugreifen.[43] Dies ergibt sich zum einen aus der Einleitung der Verbrechenselemente zu den Kriegsverbrechen, zum anderen aus Art. 21 Abs. 1 b), wonach der Gerichtshof

> „an zweiter Stelle, soweit angebracht, anwendbare Verträge sowie die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts des bewaffneten Konflikts“

anwendet. Das bedeutet, dass bei der Auslegung der Kriegsverbrechen auch auf die Genfer Abkommen von 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977 zurückgegriffen werden kann, was vom IStGH so auch praktiziert wird.[44] Zudem beinhalten die „anerkannten Grundsätze“ auch das Völkergewohnheitsrecht.[45] Dies entspricht auch Art. 38 des Statuts des In-

---

42 IStGH, Urteil vom 21.03.2016 (*Bemba*), ICC-01/05–01/08–3343, paras. 66 ff.; gleiches gilt mit Blick auf Art. 51 Abs. 5 IStGH-Statut auch für die Verfahrens- und Beweisordnung.

43 *Cottier*, in: ELSA, S. 163, 175; *Cryer/Friman/Robinson/Wilmshurst,* S. 226.

44 Siehe IStGH, Urteil vom 14.02.2012 (*Lubanga*), ICC-01/04–01/06–2842, para. 607; Urteil vom 21.03.2016 (*Bemba*), ICC-01/05–01/08–3343, para. 70.

45 Vgl. IStGH, Urteil vom 21.03.2016 (*Bemba*), ICC-01/05–01/08–3343, para. 71; *Hochmayr*, JICJ 12 (2014), S. 655, 668.